

20 septembre 1950

114

-GP.

Min: 20 septembre 1950 (f. ¹¹⁰⁻¹¹³ Notiz)

Die westdeutsche Regierung sollte sich verpflichten, die folgenden mit der Frage der Rechtsnachfolge in Zusammenhang stehenden Probleme sobald als möglich einer Regelung entgegenzuführen:

- 1) - Anerkennung der Reichsschuld gegenüber der Schweiz:
 - a) Clearingmilliarde (Warenkonto, Reiseverkehrskonto, Kohlenkredit)
 - b) Internierungskosten
 - c) Forderungen der Bundeskriegsrisikoversicherung
 - d) Young- und Dawes-Anleihe
 - e) Schuldverschreibungen der Konversionskassen.

- 2) - Anerkennung, dass die alten schweizerisch-deutschen Staatsverträge mit der Kapitulation Deutschlands nicht untergegangen sind, sondern weiterhin ihre Gültigkeit haben. Nachstehend seien nur einige der wichtigsten dieser Verträge aufgezählt. Die Liste hat jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
 - a) Niederlassungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich vom 13. November 1909 (AS 27/681)
 - b) Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des andern vertragschliessenden Teiles vom 31. Oktober 1910 (AS 27/692)
 - c) Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich betreffend Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner vom 6. Dezember 1920 (AS 36/839), sowie
 - d) Zusatzabkommen vom 25. März 1923 (AS 39/239)
 - e) Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftssteuern vom 15. Juli 1931 (AS 50/106).

...

Dodis



- 3) - Zusicherung, dass die Erfüllung privater Verpflichtungen aus der Vorkriegszeit nicht verunmöglicht wird. Zum mindesten Zusicherung, dass schweizerische Staatsangehörige gegenüber denjenigen anderer Staaten nicht diskriminiert werden. In diesen Fragenkomplex gehört die Regelung der aus dem sogenannten Stillhalteabkommen sich ergebenden Fragen und die Schaffung einer Möglichkeit für deutsche Finanzschuldner, den Verpflichtungen ihren Gläubigern gegenüber nachzukommen.

Es wäre grundsätzlich erwünscht, bei diesem Anlass eine Anzahl weiterer Fragen mit der deutschen Regierung aufzunehmen. Doch ist es vielleicht besser, davon abzusehen, da sie nicht mit dem Problem der Rechtsnachfolge in Verbindung stehen, sondern sich aus der gegenwärtigen Lage Deutschlands (Besetzung, Aufspaltung Deutschlands) ergeben.

Hiezu gehören die Fragen der Behandlung von Schweizerbürgern im Rahmen des Lastenausgleichs und bei der Währungsumstellung. Es wäre erwünscht, auch hier eine Erklärung der Nichtdiskriminierung zu erhalten.

Es ist zu erwarten, dass sich die Deutschen mit Bezug auf die meisten dieser Fragen als inkompetent erklären werden. Dies sollte sie jedoch nicht hindern, schon jetzt wenigstens einen pactum de contrahendo einzugehen. Mit Sicherheit ist auch anzunehmen, dass deutscherseits die Frage des deutschen Privateigentums in der Schweiz bzw. des Washingtoner-Abkommens sowie des Reichsvermögens in der Schweiz (Reichsbahn, Gesandtschaftsgebäude, Girokonto II) aufgeworfen werden.

Bern, den 20. September 1950.